



KUNDMACHUNG

Friedhofsordnung der Marktgemeinde Zirl

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Zirl hat aufgrund des § 33 Abs. 4 des Gemeindesaniätätsdienstgesetzes, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 5/2025, und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. Nr. 10/1953, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 108/2003, sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 104/2023, in seiner Sitzung vom 27.03.2025 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- (1) Der Friedhof Zirl besteht aus der Gpn 2979, Eigentum der Röm. Kath. Pfarrkirche, und den Gpn 1645 und Gpn 1646, Eigentum der Marktgemeinde Zirl.
- (2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs obliegt aufgrund der Beschlüsse des Pfarrgemeinderates vom 27.09.2019 und des Gemeinderates vom 23.01.2020 der Marktgemeinde Zirl (hinkünftig auch als Friedhofsverwaltung bezeichnet). Dem jeweiligen Pfarrer wird ein Einspruchsrecht bezüglich der Beisetzungen im alten Friedhof eingeräumt. Durch die Übernahme der Friedhofsverwaltung durch die Marktgemeinde Zirl werden die bestehenden Grabrechte nicht berührt.
- (3) Die Friedhofsverwaltung hat einen Plan mit sämtlichen Grabstellen und eine Gräberkartei zu führen. Es werden alle Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie alle Angaben zum Grabplatz mit den Um- und Tieferlegungen vermerkt.

§ 2

- (1) Der Friedhof dient der Beisetzung von Personen unabhängig von ihrer Konfession, die
 - a) in der Marktgemeinde Zirl verstorben sind,
 - b) im Gemeindegebiet tot aufgefunden wurden oder
 - c) ein Anrecht auf Beisetzung (§ 8) in einer Grabstätte des Friedhofs haben,wenn die Leiche nicht zur Bestattung in eine andere Gemeinde überführt wird.
- (2) Für die Beerdigung im Sternenkindergab gilt, dass die Mutter zum Zeitpunkt der Fehl-, Früh- oder Totgeburt, die nicht beurkundet wurde, mit Hauptwohnsitz in Zirl gemeldet sein muss.
- (3) Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 3

Die Aufbahrung von Verstorbenen in der Leichenhalle darf nur durch ein befugtes Bestattungsunternehmen erfolgen. Für die Benützung der Leichenhalle ist die hierfür vorgesehenen Gebühr zu entrichten. Die Friedhofsverwaltung hat mit einem befugten Bestattungsunternehmen eine privatrechtliche Vereinbarung über die Benützung der Leichenhalle abzuschließen. Die Bestattungsunternehmen haben vor der Aufbahrung die Genehmigung der Friedhofsverwaltung einzuholen.

II. Ortspolizeiliche Ordnungsvorschriften

§ 4

- (1) Der Friedhof ist ganztägig geöffnet, wobei jedoch ersucht wird, die Eingangsgitter jeweils zu schließen.
- (2) Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Insbesondere verboten sind
 - a) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen; vom Verbot ausgenommen sind Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, i.d.g.F, und die Verwendung von Fahrzeugen, die der Fortbewegung von Menschen mit einer Behinderung dienen,
 - b) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften, mit Ausnahme von Druckschriften die dem Ernst, der Pietät, der Würde und der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen,
 - c) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art,
 - d) das Sammeln von Spenden,
 - e) das Ablegen von Abfällen, verdorrten Blumen und Kränzen usw. außer an den hierfür dafür vorgesehenen Plätzen und
 - f) die Lagerung von abgetragenen Grabdenkmälern und Einfassungen, sowie sonstigen Bauschuttes im Container sowie am Ablagerungsplatz.
- (3) Den Anordnungen der mit der Aufsicht des Friedhofs betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 5

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten (wie z.B. Aufstellung von Grabsteinen, Urnenstelen und Kreuzen) auf dem Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung durch ein befugtes Unternehmen erfolgen.

III. Einteilung von Grabstätten

§ 6

- (1) Grabstätten werden eingeteilt in:
 - a) Einzelgräber
 - b) Doppelgräber
 - c) Urnennischen
 - d) Urnenstelen.
- (2) Ein Einzelgrab ist eine Grabstätte, welche einen Grabplatz vorsieht.
- (3) Ein Doppelgrab ist eine Grabstätte, die nebeneinander zwei Grabplätze vorsieht.
- (4) Eine Urnennische ist eine in eine Wand eingelassene Grabstätte für die Aufnahme von Urnen mit der Asche Verstorbener.
- (5) Eine Urnenstele ist eine in eine Säule eingefasste Grabstätte für die Aufnahme von Urnen mit der Asche Verstorbener.
- (6) Urnen können in Einzel- und Doppelgräbern, Urnennischen und Urnenstelen beigesetzt werden.

§ 7

- (1) Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstätte. Die Friedhofsverwaltung prüft das Vorhandensein bereits zugeteilter Grabstätten. Im Falle der Nichtbenutzbarkeit einer Grabstelle ist die Zuteilung einer neuen Grabstätte möglich.
- (2) Die Urnennischen werden der zeitlichen Reihenfolge nach vergeben. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Urnennische.

IV. Benützungsrechte an Grabstätten

§ 8

- (1) Das Benützungsrecht an Grabstätten wird nach Zuweisung durch die Friedhofsverwaltung und Entrichtung der hierfür vorgesehenen Gebühren erworben.
- (2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht
 - a) die zulässige Anzahl von Särgen oder Urnen beisetzen zu lassen,
 - b) ein Grabmal aufzustellen und c) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken.

- (3) In der Grabstätte können neben dem Benützungsberechtigten nach seinem Willen Angehörige bestattet werden.

§ 9

- (1) Das Benützungsrecht für ein Einzelgrab, ein Doppelgrab, eine Urnennische und eine Urnenstele beträgt 10 Jahre.
- (2) Die festgelegte Benützungsfrist an Grabstätten kann auf Antrag jeweils um 1 Jahr verlängert werden.

§ 10

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
- (2) Nach dem Tode des Benützungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem an Lebensjahren Älteren.

§ 11

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt
- nach Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde,
 - die Erhaltungspflichtigen trotz öffentlicher Kundmachung unbekannt oder nicht zu ermitteln sind,
 - mit Verzicht, soweit kein Eintrittsberechtigter innerhalb von zwei Monaten seinen Anspruch geltend gemacht hat oder
 - bei Auflassung des Friedhofs.
- (2) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes ist die Grabstätte innerhalb des Kalenderjahres zu räumen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.
- (3) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Friedhofsverwaltung unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefrist über die Grabstätte frei verfügen.

V. Ausgestaltung, Erhaltung und Einfriedung von Grabstätten

§ 12

- (1) Die Grabstätte ist innerhalb eines Jahres nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofs entsprechenden Weise anzulegen, mit einem Grabmal zu versehen und während der gesamten Dauer des Benützungsrechtes zu pflegen bzw. in funktionstüchtigem Zustand zu erhalten. Zur Bepflanzung von Grabstätten dürfen nur solche Pflanzen verwendet werden, die die benachbarten Gräber und freizuhaltende Durchgänge nicht beeinträchtigen. Jegliche Art von Bäumen, sowie Anpflanzungen außerhalb der Grabeinfassungen sind verboten und können von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Bei den Urnennischen dürfen keine insbesondere baulichen Veränderungen vorgenommen werden. Gegenstände wie Blumentöpfe, Dekomaterialien sowie Kerzen (tropffrei) sind nur auf den hierfür vorgesehenen Flächen vor den Urnenplatten erlaubt. Das Aufstellen von Bodenschmuck ist untersagt.
- (3) Widerspricht die Ausgestaltung den Abs. 1 oder 2 hat die Friedhofsverwaltung den Benützungsberechtigten unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern, den entsprechenden Zustand herzustellen.
- (4) Verwelkte Kränze und Blumen sind jeweils durch den Urnennischen- und Grabinhaber zu entfernen und in die vorgesehenen Container zu entsorgen.

§ 13

Für die Einfriedung gelten folgende Maße:

- | | | |
|---------------|--|---------------|
| a) Einzelgrab | Länge 1,50 m | Breite 1,00 m |
| b) Doppelgrab | Länge 1,50 m | Breite 1,80 m |
| c) Grabstein | Höhe 1,30 m | |
| d) Grabkreuz | Höhe 2,00 m | |
| e) Urnenstele | Höhe 1,50 m (im Einzel- oder Doppelgrab) | |

VI. Sanitätspolizeiliche- und Bestattungsvorschriften

§ 14

- (1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Särgе und Urnen 10 Jahre.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist sind allenfalls freigelegte Knochenreste oder Aschenreste, unter Wahrung der Würde des Verstorbenen, von der Friedhofsverwaltung in einem Sammelgrab beizusetzen.
- (3) Urnen, die aus beständigem Material sind, kann die Friedhofsverwaltung nach Erlöschen des Benutzungsrechtes an der Grabstätte öffnen und die Asche unter Wahrung der Grundsätze der Pietät in einem Erdgrab verwahren.

§ 15

- (1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 180 cm, bei Tieferlegungen 220 cm zu betragen.
- (2) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen. Dies kann sowohl in Urnenerdgräbern in einer Tiefe von mindestens 65 cm, in Urnennischen, in Urnenstelen erfolgen. Wird eine Urne in einem Erdgrab beigesetzt, so hat dies aus biologisch abbaubarem Material, in Urnennischen oder Urnenstelen aus beständigem Material zu bestehen.

VII. Strafbestimmungen

§ 16

Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 mit Geldstrafen bis zu EUR 2.000,- bestraft. Der Versuch ist strafbar. Die Strafгelder fließen der Marktгemeinde Zirl zu.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 17

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofs und der Leichenhalle sind in der Friedhofsgebührenverordnung festgelegt.

§ 18

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Marktгemeinde Zirl in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Friedhofsordnung vom 08.02.1995 außer Kraft.

angeschlagen am: 31.03.2025

abzunehmen am: 15.04.2025

abgenommen am:

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Mag. Thomas Öfner